

Einmalige Leistungen gem. § 24 III Nr. 1-3 SGB II

1. Grundsätzliches

Nicht vom Regelbedarf umfasst sind die nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gesondert zu erbringenden Leistungen der Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich von Haushaltsgeräten, Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten. Der Begriff der Erstausstattung bedarf einer engen Auslegung. Er umfasst die Bedarfe für an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen. Die Leistungen sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (BSG Entscheidung vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R). Für die Beurteilung des Notwendigen ist vom Einzelfall, insbesondere von der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen auszugehen. Es wird - in Anlehnung an die Vorschrift des § 22 SGB II zur Unterkunft - nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt.

2. Bedarfe Erstausstattung Wohnung im Einzelnen § 24 III Nr. 1 SGB II

2.1 Anspruchsvoraussetzungen (Prüfschema):

2.1.1 Gesonderte Antragstellung erforderlich

2.1.2 Bezug von ALG II oder Bedarf „Erstausstattung“ kann aus eigenen Kräften und Mitteln nicht gedeckt werden

2.1.3 Ausstattung im Sinne von § 24 III S. 1 Nr. 1 SGB II

- Wohnraumbezogene Gegenstände für eine geordnete Haushaltsführung
- Keine Renovierungskosten (Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, Beck Online, § 24 RN 19a)
- Bedarf muss unabweisbar sein

2.1.4 Erstausstattung (Abgrenzung zu Ersatzbeschaffung)

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II umfassen nicht die Ersatzbeschaffung, außer wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind. (vgl. BSG Entscheidung vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R).

2.1.5 Folgende Fallkonstellationen kommen in Betracht:

- Erstmaliger Bezug einer Wohnung
- bei Verlust der Wohnung durch Naturgewalten wie z.B. Feuer, Wasser (wenn keine Schadenersatzansprüche oder Versicherungsansprüche bestehen)

- Neuanmietung einer Wohnung wenn Hausstand 6 Monate aufgegeben worden war (Obdachlosigkeit, Frauenhaus)
- wenn vorhandene Gegenstände durch einen vom Träger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind
- Nach Haftentlassung wenn die bisherige Wohnung nicht aufrechterhalten wurde oder Möbel nicht eingelagert wurden
- bei Trennung vom Partner, bzw. Ehegatten, wenn kein eigener Hausstand mehr vorhanden ist (es ist davon auszugehen, dass bei einer Scheidung oder Trennung vom Partner grundsätzlich eine Aufteilung des Vermögens erfolgt und somit nur eine anteilige Gewährung gegen Nachweis möglich ist)

2.2 Umfang

Zum Wohnungsausstattungsbedarf gehören insbesondere:

- Tisch und Stühle,
- Anbauwand und Couch
- Bett für jede Person,
- Schrank,
- Küchenmöbel (Hängeschrank, Unterschrank, Spüle)
- Hausrat (Töpfe, Pfannen und sonstige Küchenutensilien und Geschirr)
- Staubsauger (aber nur, wenn auch Teppichböden in der Wohnung vorhanden sind)
- Fußbodenbelag (Beck Online, § 24, Rn. 19a)

Zum Haushaltsgerätebedarf zählen z. B. Kühlschrank, Herd und Waschmaschine, soweit sie nicht ohnehin in der Wohnung vorhanden sind.

Nicht zum notwendigen Hausrat (Grenze: Bloßes Herrichten der Wohnung nach individuellen Wünschen) zählen z.B.:

- Mikrowelle
- Geschirrspüler
- PC/Fax
- Kühltruhe
- Kaffeemaschine
- Bügelbrett
- Haushaltsleiter
- Wäschetrockner
- Rasenmäher
- Fernsehgerät

Ein Fernsehgerät dient nach Auffassung des BSG nicht der Befriedigung von Wohnbedürfnissen, sondern nur von Freizeitinteressen (BSG Entscheidung vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R).

2.3 Art, Umfang und Wartfristen der Leistungserbringung

2.3.1 Art der Leistungserbringung

Die Leistung für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kann als Sach- oder als Geldleistung erbracht werden. Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart "Geldleistung", so kann diese auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen (§ 24 Abs.

3 Satz 6 SGB II). D. h. die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung (ausgehend von einfachen und grundlegenden Wohnbedürfnissen) in vollem Umfang befriedigen kann.

2.3.2. Umfang und Art der Leistungsbewilligung

Auch die Verweisung auf den Ankauf von gebrauchten Gegenständen kann sachgerecht sein. Darin ist keine unzumutbare Ausgrenzung gegenüber der übrigen Bevölkerung zu sehen, sondern die Einforderung sparsamen Verhaltens, wie es nach den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen auch in der maßgebenden Referenzgruppe der Nichthilfeempfänger aus wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen üblich ist.

2.4 Verfahren

Wird ein Antrag auf Erstausrüstung gestellt, ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung handelt (siehe Punkt 2.1.4 und 2.1.5). Der Antrag ist vom Antragsteller entsprechend zu begründen und soweit möglich mit Nachweisen zu belegen. Eine Aufschlüsselung der dringend benötigten Einrichtungsgegenstände ist dem Antrag zwingend beizufügen.

Bei begründeten Zweifeln ist vor der Bewilligung der Außendienst einzuschalten.

Im Bewilligungsbescheid müssen die Möbel konkret aufgezählt werden, damit der Leistungsberechtigte weiß, welche Summen wofür bewilligt wurden.

Für die Anschaffung der Gegenstände sind dem Hilfebedürftigen vorrangig Geldleistungen zu bewilligen. In begründeten Einzelfällen ist die zweckmäßige Verwendung nachzuweisen (z.B. Quittungen). Vorherige Angebote sind nur in begründeten Einzelfällen zu verlangen. Der Antragsteller muss im Bescheid darauf hingewiesen werden.

In begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder Gutscheinen zu decken (z.B. Drogen- oder Alkoholabhängigkeit).

Die Beihilfe wird auf das Konto des Leistungsberechtigten überwiesen. Ist eine Beihilfe für einen bestimmten Gegenstand einmal bewilligt worden, so kann für diesen Gegenstand nicht erneut Antrag auf Erstausrüstung gestellt werden, sofern nicht erneut ein Umstand eingetreten ist, der eine erneute Antragstellung rechtfertigt (z.B. Totalverlust).

Hat der Antragsteller den bewilligten Gegenstand nicht angeschafft und das Geld zweckwidrig verwendet, so bleibt dies unbeachtet. Ein wiederholter Antrag ist abzulehnen.

Bei U 25 werden in Fällen des § 22 V SGB II Leistungen für die Wohnung nur erbracht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert wurden oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

2.5. Höhe der Leistungserbringung

Nach Feststellung des notwendigen Bedarfs als kompletter Erstausrüstung können folgende Pauschalen als Einmalige Beihilfen bewilligt werden:

	Einzelperson	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Anmerkung
Küche	409,00 €	569,00 €	584,00 €	649,00 €	808,00 €	
Wohnzimmer	177,00 €	397,00 €	397,00 €	446,00 €	495,00 €	
Schlafzimmer	187,00 €	374,00 €	561,00 €	748,00 €	935,00 €	
Kleinmöbel	49,00 €	51,00 €	51,00 €	53,00 €	57,00 €	
Wohnungszubehör	52,00 €	97,00 €	142,00 €	187,00 €	232,00 €	
Waschmaschine	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	
Haushaltspauschale	70,00 €	85,00 €	100,00 €	115,00 €	130,00 €	
Bettausstattung	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	je weitere Person 15,00 €
Badezimmerkleinbedarf	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	je weitere Person 20,00 €
Max. Gesamtbetrag	1.213,00 €	1.912,00 €	2.244,00 €	2.677,00 €	3.206,00 €	

Sollten einzelne Gegenstände beantragt, bzw. bewilligt werden, wird auf die Beträge in der Anlage 6.2 verwiesen.

2.6 Transportkosten

Transportkosten können nur übernommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Kosten unabweisbar sind (z.B. Hilfe von Freunde, Bekannten oder Verwandten).

2.7 Beschaffungskosten

Eine Erhöhung der Pauschalen für Beschaffungskosten (Beschaffung im Versandhaus, Fahrkosten in die nächste Stadt, usw.) kommen nicht in Betracht. Insbesondere sind Fahrkosten bereits mit der Regelleistung abgegolten.

3. Erstausstattung für Bekleidung - § 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II

Leistungen für Bekleidung sind grundsätzlich mit den Regelbedarfen abgegolten. Gesonderte Leistungen werden nur erbracht, sofern es sich um eine Erstausstattung handelt. Ein Anspruch wird nur in besonderen Notsituationen bei **vollständigem Verlust** der Bekleidung vorliegen, so z.B. nach einem Wohnungsbrand oder bei nachgewiesenem krankheitsbedingtem Gewichtsverlust oder Gewichtszunahme.

Die Erstausstattung für Bekleidung stellt eine Grundausrüstung dar und muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen ein zusätzliches Wechselerfordernis eintreten kann.

Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten.

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII können einmalige Leistungen für Erstausrüstung an Bekleidung als Pauschale gewährt werden.

Sollte bereits eine Grundausrüstung vorhanden sein, ist nur die Pauschale für Winterbekleidung zu bewilligen.

Je nach Alter des Leistungsberechtigten werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt, mit denen der gesamte Bedarf abgedeckt ist:

Alter des Leistungsbeziehers	Pauschalbetrag Erstausrüstung	Pauschalbetrag Winterbekleidung	Pauschalbetrag Gesamt
Kinder von 0 bis 14	214 €	60 €	274 €
Frauen und Mädchen ab 15	263 €	70 €	333 €
Männer und Jungs ab 15	230 €	70 €	300 €

Zur Erstausrüstung für Bekleidung gehören z.B. Winter- und Sommerjacken, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf (Grundbedarf) abdecken soll. Dieser Grundbedarf kann im Laufe der Zeit durch den Leistungsbezieher aufgestockt werden.

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware; insbesondere bei Oberbekleidung sowie Mäntel und Jacken ist die Ausstattung mit gut erhaltener Second-Hand-Ware zumutbar. Die Leistungsbezieher können auf das Angebot von Second-Hand-Ware verwiesen werden. Unterwäsche ist aber stets als Neuware zu bewilligen.

Sollten nur einzelne Gegenstände beantragt werden, sind die in der Anlage 1 bis 3 aufgeführten Werte zu bewilligen.

Die Leistungen sind als Pauschalbeträge in bar an die Leistungsbezieher auszuführen.

4. Erstausrüstung anlässlich Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind Leistungen, die den spezifisch durch Schwangerschaft und Geburt ausgelösten erhöhten Bedarf bei Mutter und Kind befriedigen sollen. Erstausrüstung meint bezogen auf die Schwangere die erstmalige Ausstattung insbesondere mit Kleidungsstücken, die gerade aufgrund der körperlichen Veränderungen im Zuge einer Schwangerschaft getragen werden müssen, etwa Hosen mit erweitertem bzw. erweiterbarem Bund, weiter geschnittene Kleider oder Blusen, spezielle Unterwäsche.

Es kann nach dem Gesetzeswortlaut eine komplette Babyerstausrüstung als einmalige Leistung übernommen werden. Erstausrüstung meint bezogen auf das Neugeborene die erstmalige Ausstattung mit entsprechender Babywäsche, die das Neugeborene nach vollzogener Geburt voraussichtlich in den ersten Tagen und Wochen, in denen es als Neugeborenes gilt, tragen wird. Hinzu kommt eine Erstausrüstung mit Mobiliar und Gebrauchsgegenständen, welche typischerweise von Babys genutzt werden, wie etwa ein Kinderbett mit Lattenrost, Matratze und

Decke, ein Kinderwagen, eine Wickelkommode bzw. Wickelaufgabe, Windeleimer, Babytragetasche, eine Babybadewanne, ein Kinderhochstuhl, ein Laufstall (SG Dresden 29. 5. 2006, Az. S 23 AS 802/06 ER; LSG Berlin-Brandenburg 3. 3. 2006, Az. L 10 B 106/06 AS ER; LSG Rheinland-Pfalz 12. 7. 2005, Az. L 3 ER 45/05 AS).

Bei einer Mutter, die bereits ein oder mehrere Kinder hat und bei der der geplante Geburtstermin des nächsten Kindes bis etwa zwei Jahre nach dem letztgeborenen Kind liegt, ist davon auszugehen, dass sie die erneute Schwangerschaft noch in zeitlicher Nähe zu der Geburt des weiteren Kindes erkannt und die im Rahmen der Schwangerschaft getragene Bekleidung hat aufbewahren können. Gleiches gilt für die Babyausstattung. Die Bewilligung einer Erstausrüstung kann nur mit gekürzten Werten erfolgen; Babyausstattung 130,00 Euro und Kinderbett 50,00 Euro.

Sofern die Antragstellerin jedoch glaubhaft darstellen kann, dass sowohl Schwangerschafts-bekleidung als auch oder eine Babyausstattung nicht mehr vorhanden ist kann eine Beihilfe hierfür gewährt werden.

Die Antragsteller können durchaus auf den Erwerb von gebrauchten Bekleidungsgegenständen, Einrichtungsgegenständen und Babyartikeln verwiesen werden. Dabei steht es den Betroffenen offen, ob die Anschaffung übers Internet geschieht, über sogenannte "Kinderkleiderbasare" oder über Käufe im Freundes- und Bekanntenkreis. Es kann als allgemeinkundig zugrunde gelegt werden, dass Umstands- bzw. Babyartikel, die nach der Natur der Sache von der jeweiligen Mutter bzw. dem jeweiligen Kind zeitlich beschränkt nur benötigt werden, in nennenswertem Umfang gehandelt, wenn nicht sogar zum Teil auch verschenkt werden (LSG Mecklenburg-Vorpommern 21.12.2007, Az. L 8 B 301/07 ER).

Anlässlich einer **Schwangerschaft** kann ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine Bekleidungsbeihilfe als Pauschale in Höhe von 105,00 € gewährt werden.

Anlässlich der **Geburt eines** Kindes kann ab dem 6. Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe als Pauschale für Babywäsche, Mobiliar und Gebrauchsgegenstände in Höhe von 460,00 € gewährt werden.

Die Gewährung einer Beihilfe für die Anschaffung eines Autokindersitzes ist nicht möglich.
(LSG BBR, 24.04.2008, L 5 B 1973/07 AS PKH).

Wachstumsbedingter Bekleidungsbedarf ist abzulehnen, da der besondere Aufwand für Bekleidung, der Kinder wachstums- und verschleißbedingt hinsichtlich einer bestimmten Kleidergröße auch erstmalig entsteht, bereits mit dem Regelbedarf (kinderspezifischer regelmäßiger Bedarf) abgedeckt ist.

Diese Beihilfeanträge sind zeitnah zu bearbeiten. Die Gewährung der Beihilfe anlässlich der Geburt des Kindes hat **spätestens** 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin der Antragstellerin zu erfolgen (Anmerkung: Bewilligungsdatum und Fälligkeit der Auszahlung können voneinander abweichen).

Die Leistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ werden zusätzlich zur Unterstützung junger Schwangerer und Mütter gewährt. Sie sind daher keine vorrangigen Leistungen i.S.d. § 12a SGB II, ein Verweis hierauf ist nicht zulässig. Eine Anrechnung als Einkommen und/oder Vermögen ist ebenfalls nicht zulässig, ein Nachweis über eine solche Förderung nicht anzufordern.

Der Personenkreis, der einen Anspruch auf die Beihilfe auf eine Erstausrüstung haben kann (insbesondere schwangere Frauen) ist rechtzeitig auf die Ansprüche aus § 24 Abs. 2 SGB II hinzuweisen.

Wird eine Beihilfe zeitlich verspätet beantragt – z.B. zwei Monate nach der Geburt des Kindes - so ist der Antrag abzulehnen. Der anlassbezogene Bedarf besteht dann nicht mehr.

Im Bewilligungsbescheid ist aufzuzählen, welche Gegenstände mit der gewährten Pauschale abgedeckt sind.

Für die Anschaffung von Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind dem Hilfebedürftigen Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im begründeten Einzelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen). Hierauf ist die/der Antragssteller/in im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Die Beihilfe soll auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen werden.

Nur in begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

5. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für Leistungen zur Wohnungserstausrüstung ist grundsätzlich der Träger, in dessen Bereich die auszustattende Wohnung liegt (Beschluss des SG Stade vom 23.08.2010, Az. S 17 AS 613/10 ER; Urteil des LSG NRW vom 13.07.2011, Az. L 12 AS 2155/10).

Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung entsteht nämlich grundsätzlich erst in dem Moment, wo der Hilfebedürftige in die auszustattende Wohnung tatsächlich einzieht. Maßgeblich ist deshalb nicht, wann der Hilfebedürftige die Leistung beantragt hat oder wann der Mietvertrag für die neue Wohnung abgeschlossen wurde. Die unbedingte Notwendigkeit für die Ausstattung einer Wohnung entsteht erst beim Bezug der Wohnung selbst, vorher ist das Vorhandensein von Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen in der Wohnung nicht erforderlich (Urteil des SG Dortmund vom 09.03.2011, Az. S 57 (37) AS 129/09).

Auch in Fällen, in denen Personen ohne jegliches Mobiliar dastehen (wie etwa Frauen in einem Frauenhaus oder Personen in einer stationären Einrichtung), die eine eigene Wohnung beziehen wollen, müssen die Leistungsberechtigten für die Beantragung und Entscheidung einer Wohnungserstausrüstung an den zuständigen Träger des neuen Wohnortes verwiesen werden (Urteil des LSG NRW vom 13.07.2011, Az. L 12 AS 2155/10). Eine Ausnahme vom beschriebenen Zuständigkeitsprinzip kann nicht gemacht werden.

6. Anlagen

6.1 Arbeitshilfe SB „Einmalige Beihilfen nach § 24 III SGB II und § 31 I Nr. 1 u. 2 SGB XII

6.2 Übersichtstabelle Einzelbeträge Erstausrüstung

Pfarrkirchen, 12.10.2015

Lammer